

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 21/3984**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	16.06.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	15.07.2021	Ö

Neuwahl der städtischen Ausschüsse

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 12. August 2019 hat der damals neu gewählte Rat der Stadt Lahnstein u. a. folgende Ausschüsse gewählt:

Haupt- und Finanzausschuss
Fachbereichsausschüsse 1, 2, 3, 4 und 5
BUGA-Ausschuss
Werkausschuss und
Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Zahl der Mitglieder war zum damaligen Zeitpunkt nach den Regelungen der Hauptsatzung mit 14 Mitgliedern und pro Mitglied mit zwei Stellvertretern besetzt.

Die Zuteilung der Sitze erfolgte gem. § 45 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i. V. m. § 41 Abs.1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes und ergab folgende Verteilung:

CDU	4 Sitze
SPD	3 Sitze
Unabhängige Liste Lahnstein	3 Sitze
GRÜNE	2 Sitze
FBL	1 Sitz
FDP	1 Sitz

Nach § 45 Abs. 3 GemO sind die Ausschussmitglieder neu zu wählen, wenn sich das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen ändert und sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

Nach VV Nr. 5 zu § 45 GemO liegt eine Änderung des Stärkeverhältnisses der politischen Gruppen nur dann vor, wenn Gemeinderatsmitglieder sowohl ihre Fraktionszugehörigkeit als auch ihre Mitgliedschaft in derjenigen Partei oder politischen Gruppe aufgeben oder verlieren, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt sind, weil auf die aus der Kommunalwahl hervorgegangenen Mitgliederzahlen der einzelnen politischen Gruppen abzustellen ist.

Mit Schreiben vom 25. Mai und 26. Mai 2021 haben Frau Beatrice Schnapke-Schmidt sowie Herr Gerhard Schmidt ihren Austritt sowohl aus der Fraktion als auch der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt.

Es hat sich damit eine Änderung des Stärkeverhältnisses ergeben, so dass eine Berechnung durchzuführen ist, ob sich aufgrund dieser Änderung auch eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

Die Berechnung ist gem. § 45 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz durchzuführen:

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl 2019 setzt sich der Stadtrat Lahnstein aus 32 Ratsmitgliedern zusammen, bislang:

CDU	9
SPD	7
Unabhängige Liste Lahnstein	6
GRÜNE	5
FBL	3
FDP	2

Neu haben nun die GRÜNEN lediglich 3 Sitze, Ausgangszahl für die Berechnung der Sitzverteilung in den Ausschüssen ist daher die Anzahl der zu vergebenden Ausschusssitze sowie als Teiler nicht die Zahl 32 (Ratsmitglieder) sondern die Zahl 30, denn das Gesamtstärkeverhältnis der politischen Gruppen im Rat hat sich auf 30 reduziert. Die neu gebildete Fraktion wird in die Berechnung nicht einbezogen. Sie stellt keine politische Gruppe dar, kann auch keinen eigenen Wahlvorschlag einbringen.

Die nach § 41 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz anzustellende Berechnung erfolgt nach § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz ergibt folgendes Ergebnis:

CDU	4 Sitze
SPD	3 Sitze
Unabhängige Liste Lahnstein	3 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
FBL	1 Sitz
FDP	1 Sitz

Für den nicht vergebenen 14. Sitz ist ein Losentscheid zwischen CDU, SPD, GRÜNE und FBL durchzuführen.

Damit ergibt sich eine andere Verteilung der Ausschusssitze, so dass die Voraussetzungen für eine Neuwahl der Ausschüsse vorliegen.

In diesem Zusammenhang haben die Fraktionen den Willen bekundet, vor einer Neuwahl die personelle Stärke der Ausschüsse auf 13 zu reduzieren, wofür eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich ist. Über diese Änderung ist vor der Neuwahl zu entscheiden, die entsprechende Änderungssatzung muss zunächst in Kraft treten.

Diese Entscheidung vorausgesetzt würde sich für 13er Ausschüsse folgende Sitzverteilung ergeben:

CDU	4 Sitze
SPD	3 Sitze
Unabhängige Liste Lahnstein	3 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
FBL	1 Sitz
FDP	1 Sitz

Da sich außer für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die weiteren Fraktionen keine Änderungen ergeben, sind die Wahlvorschläge dieser weitgehend unverändert gegenüber der ursprünglichen Besetzung geblieben.

Mit dieser anstehenden Neuwahl wird auch die Ersatzwahl für den leider verstorbenen Axel Laumann vorgenommen, der auf Vorschlag der CDU-Fraktion Mitglied im Fachbereichsausschuss 3 sowie Stellvertreter im Fachbereichsausschuss 1 und im Rechnungsprüfungsausschuss war.

Sonderfälle:

Der nach § 90 Abs. 1 Schulgesetz zu bildende **Schulträgerausschuss** ist nach der geltenden Hauptsatzung mit 12 Mitgliedern und jeweils zwei Stellvertretern besetzt. Er wurde am 26.09.2019 gewählt und setzt sich aus sechs Ratsmitgliedern sowie jeweils einem Lehrer- und Elternvertreter aus jeder in städtischer Trägerschaft stehender Grundschule zusammen. An dieser Zusammensetzung soll sich auch bei der Neuwahl nichts ändern.

Für den nach § 9 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) zu bildende **Stadtrechtsausschuss** gilt § 45 Abs. 3 GemO nicht, die Beisitzer bleiben nach § 9 Abs. 2 der AGVwGO bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Zudem nehmen Rechtsausschüsse im Unterschied zu den übrigen Ausschüssen keine politischen Entscheidungen wahr und leiten ihre Zuständigkeitskompetenz auch nicht vom Stadtrat ab. Eine Neuwahl hat hier nicht zu erfolgen.

Ebenfalls keine Neuwahl steht für den **Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund** an. Hier handelt es sich nicht um einen städtischen Ausschuss nach §§ 44 ff. der GemO, sondern um einen Beirat nach §§ 56 ff. GemO. Eine dem § 45 Abs. 3 entsprechende Regelung gibt es für die Beiräte nicht.

Die **Wahl der Mitglieder in den Ausschüssen** regelt § 45 Abs. 1 i. V. m. § 40 GemO. Grundsätzlich erfolgt die Wahl in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die Abstimmung offen durch Handzeichen erfolgen.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, wie dies im Vorfeld vereinbart war, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats dem Wahlvorschlag zustimmt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO.

Der gemeinsame Wahlvorschlag ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt offen durch Handzeichen.
2. Die Wahl der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen erfolgt jeweils auf Grund des beigefügten gemeinsamen Wahlvorschlages, der sich aus den Vorschlägen der einzelnen Fraktionen zusammensetzt.

Anlagen:

Gemeinsamer Wahlvorschlag

In Vertretung

(Adalbert Dornbusch)
Bürgermeister